



**Synopse Leistungsvertrag Sportlager Fiesch 2016 / 2017 – 2018 Verein Berner Feriensportlager mit der Stadt Bern**

Die beiden polysportiven Sportlager in Fiesch sind seit 1980 von zwei unterschiedlichen Trägerschaften durchgeführt worden. Da der Leiter des Frühlingslagers und allenfalls auch der Leiter des Herbstlagers 2017 in Pension gehen, war die Gelegenheit günstig, die beiden Lager unter das gemeinsame Dach des Vereins Berner Feriensportlager zu stellen. Die folgende Tabelle listet die Bestimmungen des Leistungsvertrags 2016 und diejenigen des Leistungsvertrags 2017 – 2018 auf. Dabei werden die beiden Fassungen einander gegenübergestellt, soweit inhaltliche Abweichungen bestehen. Nicht berücksichtigt ist der bloss redaktionelle Nachvollzug von Bestimmungen wie z.B. "Organisation der Lager" statt vormals "Organisation des Lagers". In der Spalte Kommentar wird kurz erläutert, weshalb die Bestimmung angepasst wurde.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<p><b>Durchführung des polysportiven Feriensportlagers in Fiesch (Herbstlager)</b></p>	<p><b>Durchführung zweier polysportiver Feriensportlager in Fiesch (<i>Frühlings- und Herbstlager</i>)</b></p>	<p>Der Vorstand des Vereins Berner Feriensportlager hat sich am 21. März 2016 einstimmig dazu bereit erklärt, auch die Trägerschaft für das Frühlingslager zu übernehmen.</p>
<p><b>Art. 2</b> Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins</p> <p>Der Verein führt für die Stadt Bern im Herbst das polysportive Ferienlager in Fiesch durch und bietet 600 bis 700 Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während einer Woche in den Herbstferien aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.</p>	<p><b>Art. 2</b> Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins</p> <p>Der Verein führt für die Stadt Bern im Frühling und im Herbst je ein polysportives Ferienlager in Fiesch durch. Er bietet insgesamt 800 bis 900 Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während je einer Ferienwoche aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.</p>	<p>Begründung: siehe Einleitung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<p><b>Art. 3 Vertragsgegenstand</b></p> <p>Der Vertrag regelt die Durchführung des polysportiven Feriensportlagers (Herbstlager) für Berner Schulkinder in Fiesch und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.</p> <p><b>4. Kapitel: Leistungen der Stadt</b></p> <p><b>Art. 14 Abgeltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 200 000.00 pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des Vereins jeweils im Juni.</p> <p><sup>3</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.</p>	<p><b>Art. 3 Vertragsgegenstand</b></p> <p>Der Vertrag regelt die Durchführung polysportiver Feriensportlager (<i>Frühlings- und Herbstlager</i>) für Berner Schulkinder in Fiesch und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.</p> <p><b>4. Kapitel: Leistungen der Stadt</b></p> <p><b>Art. 14 Abgeltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von <i>Fr. 250 000.00 pro Jahr und insgesamt Fr. 500 000.00 für zwei Jahre.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des Vereins jeweils <i>im März.</i></p> <p><sup>3</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.</p>	<p>Begründung: siehe Einleitung</p> <p><b>4. Kapitel: Leistungen der Stadt</b></p> <p><b>Art. 14 Abgeltung</b></p> <p><sup>1</sup> Für das Frühlinglager war bis anhin ein Betrag von rund Fr. 50 000.00 im Budget des Sportamtes eingestellt. Dieser Betrag wird neu dem Verein Berner Sportlager für die Durchführung des Frühlinglagers zugesprochen. Die Ausführung des Auftrages und die dazu nötigen Mittel werden neu dem Verein ausbezahlt. Somit erhöht sich zwar die Vertragssumme für die Durchführung der beiden Lager auf Fr. 250 000.00. Es handelt sich dabei aber um eine budgetneutrale Umbuchung. Die Globalsumme des Sportamtes bleibt unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Mit der zusätzlichen Übernahme des Fiescher Frühlinglagers wird eine Mittelauszahlung bereits im März statt wie bisher erst im Juni nötig.</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<p><b>Art. 20</b> Buchführungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>1</sup> vom 30. März 1911.</p> <p><sup>2</sup> Bis spätestens 30. Juni unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.</p> <p><sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete ...</p> <p>(bisher kein <b>Art. 28</b>)</p>	<p><b>Art. 20</b> Buchführungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>2</sup> vom 30. März 1911.</p> <p><sup>2</sup> Bis spätestens <i>Ende Februar</i> unterbreitet er der Stadt das Budget für die beiden bevorstehenden Lager.</p> <p><sup>3</sup> Es sind für das Frühlings- bzw. Herbstlager zwei Lagerrechnungen zu erstellen, die anschliessend zu einer konsolidierten Rechnung zusammengeführt werden</p> <p><sup>4</sup> Bis spätestens <i>Ende Februar</i> des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete ...</p> <p><b>Art. 28</b> Anhänge (neu) Die Anhänge 1-3 sind integrierender Bestandteil</p>	<p><b>Art. 20</b> Buchführungspflicht</p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Durch die Übernahme des Frühlingslagers ist eine terminliche Anpassung für die Einreichung des Budgets nötig.</p> <p><sup>3</sup> Dient der Kostentransparenz</p> <p><sup>4</sup> Die Änderung ergibt sich ebenfalls aus der Übernahme des Frühlinglagers. Im Februar liegen mit Sicherheit beide Rechnungsabschlüsse der durchgeführten Lager vor und können noch vor Rechnungsstellung durch den Verein vom Controlling-Ausschuss eingesehen und beurteilt werden. Dasselbe gilt für die beiden Budgets.</p> <p><b>Art. 28</b> Anhänge Im Muster-Leistungsvertrag gemäss Anhang 1</p>

<sup>1</sup> OR; SR 220

<sup>2</sup> OR; SR 220

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	<p>dieses Vertrags.</p> <p>Anhang 1: Leistungsvorgaben für die Angebote Feriensportlager Fiesch (Frühling und Herbst)</p> <p>Anhang 2: BENEVOL Standards der Freiwilligenarbeit</p> <p>Anhang 3: Statuten des Vereins Berner Feriensportlager vom 2. Februar 2015</p>	<p>der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031) fehlt zwar ein solcher Artikel; es ist aber rechtlich angezeigt, Anhänge durch Erklärung zum Vertragsbestandteil zu machen. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in vielen städtischen Leistungsverträgen.</p>